

Das Corona-Kabinett der Hessischen Landesregierung hat am 19. Juli 2021 Maßnahmen festgelegt, die für den Sport ab dem 22. Juli 2021 Gültigkeit erlangen. Die Vorgaben gelten in Hessen bis zum 19. August 2021. Die Landesregierung leitet bei diesen Schritten nach wie vor der Dreiklang „Vorsicht, Vertrauen, Verantwortung“. Die lokalen Behörden vor Ort (Gesundheitsämter) sind befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), über die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

### **Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 22. Juli?**

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. Paragraph 16, Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung findet für die reine Ausübung von Sport keine Anwendung.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Es wird dabei hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens ([https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/20210514\\_Leitplanken\\_2021.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf)) und die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

### **Was dürfen Geimpfte/ Genese im Sport?**

Es findet keine Unterscheidung in unterschiedliche Gruppen mehr statt.

### **Auf welcher Grundlage gelten die Regelungen für den Sport?**

Es gilt die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung. Die sportspezifischen Vorgaben gelten in Hessen bis zum 19.08.2021.

## **Dürfen Angebote des Rehabilitationssports weiterhin wahrgenommen werden?**

Für den Rehabilitationssport gemäß den Richtlinien der medizinischen Verordnung gelten die Vorgaben des Breiten- und Freizeitsports entsprechend, dieser ist vollumfänglich erlaubt.

**Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?** Vereins- und Versammlungsstätten können geöffnet werden. Finden darin etwa Vorstandssitzungen oder Mannschaftsbesprechungen statt, so gelten die in der Corona-Schutzverordnung unter § 5 aufgeführten Vorgaben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen entsprechend. Findet in den Räumen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb statt, also mit Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, dann gelten die Regelungen, wie sie die CoSchuVo in § 22 für die Gaststätten bzw. konkret die Innengastronomie vorsieht entsprechend.

Das heißt: In Innenräumen gastronomischer Einrichtungen ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Für die Übertragung von Fußballspielen in gastronomischen Betrieben gelten die ebenfalls die Voraussetzungen des § 22.

Ferienangebote von Vereinen wie z.B. Fußballschulen oder Tenniscamps bei denen auch Verköstigung für die Teilnehmer stattfindet, gelten nicht als Gastronomie, da diese nicht öffentlich zugänglich sind. Es greift dann § 22 Abs. 2 CoSchVO, also die Regelung für Mensen und Kantinen.

## **Was gilt für Sportveranstaltungen?**

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 16 der CoSchuVo nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 750 und im Freien 1.500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

2. in geschlossenen Räumen bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und
4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Zusammenkünfte, Tanz-Veranstaltungen und öffentliche Bewegungskurse an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Zusammenkünfte, Tanz-Veranstaltungen und öffentliche Bewegungskurse an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen. Für Veranstaltungen von Tanzschulen gelten ebenfalls die Regeln von § 16 Abs. 1.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht die Pflicht, einen Negativnachweis vorzulegen. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt.

Bei der Berechnung der Regelhöchstgrenzen von 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Innenräumen sowie 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Außenbereichen werden die Geimpften und Genesenen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht mitgezählt.

Das nach Nr. 4 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Daher stellt auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2 dar.

Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen oder es sind für Stehplätze nur Geimpfte und Genese zuzulassen.

Es sind Teilbereiche von Veranstaltungsstätten (insbesondere Blöcke mit eigener Zuwegung) zulässig, in denen sich ausschließlich Geimpfte / Genesene auch ohne Abstand aufhalten.

## **Welche Regelungen gelten für Sport-Großveranstaltungen?**

Bundeseinheitlich gelten für (Sport-)Großveranstaltungen folgende Regeln:

Veranstaltungen mit mehr als 750 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 1.500 Personen im Freien bedürfen immer einer Genehmigung durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter. Dabei werden Geimpfte und Genesene nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht mitgezählt.

Hierbei ist das aktuelle lokale/regionale Pandemiegeschehen zu berücksichtigen. Eine Zulassung oberhalb einer Grenze von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern erfolgt nicht, wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner am Austragungsort über 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist. Maßgeblich sind die Zahlen des Robert Koch-Instituts.

Die zulässige Zuschauerzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt.

Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.

In geschlossenen Räumen bei mehr als 100 nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,

Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden.

Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Das Tragen medizinischer Masken, mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen verpflichtend ist. Ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein.

Eine Begrenzung zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen umgesetzt wird.

## **In wieweit ist Schwimmsport möglich?**

Schwimmsport ist ohne Einschränkungen möglich. Hinsichtlich des Zugangs zu den Schwimmbädern gibt es Einschränkungen (siehe dort).

### **Ist es der Wasserrettung gestattet, zu trainieren?**

Ja, der Trainingsbetrieb der DLRG Hessen zum Zwecke der Wasserrettung ist ohne Einschränkung möglich.

### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und Saunabereiche betrieben werden?**

Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
2. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

In Einzelfällen, wenn es für einen Betreiber technisch nicht anders möglich ist und keine Warteschlangen vor dem Schwimmbad zu erwarten sind, ist auch die Terminvereinbarung vor Ort möglich und im Sinne der Verordnung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt beim Badbetreiber.

### **Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?**

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

### **Sind denn Fitnessstudios geöffnet?**

Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher nach § 4 der CoSchuVo erfolgt und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der CoSchuVo vorliegt und umgesetzt wird.

Das Betreiben von Fitnessstudios muss also so erfolgen, dass die Vorgaben des § 5 umgesetzt werden können und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygienekonzepte beachtet werden. Es wird kein Negativtest für den Besuch eines Fitnessstudios verlangt.

In § 5 heißt es: Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen kann eingehalten werden oder es sind Trennvorrichtungen aufgebaut.
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt); das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Es wird weiter auf die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

### **Welche Tests (sog. Negativnachweise) werden anerkannt?**

Nach § 1 IV CoSchuVO werden Tests bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen grundsätzlich empfohlen, sind aber nicht zwingend:

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 3 CoSchuVO
- b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 3 CoSchuVO
- c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 3 CoSchuVO

## **Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?**

Das Land Hessen stellt die gültigen Verordnungen und die entsprechenden Auslegungshinweise auf seiner Homepage zeitnah ein. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch, wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

## **Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?**

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Auch das Muster-Hygienekonzept des DOSB ist dort eingestellt. Zudem hat der DOSB für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

## **Wer trägt denn die Verantwortung, dass die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?**

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet, sobald dies wieder möglich sein wird.

## **Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und wieder öffnen?**

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die

Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Breiten- und Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen; es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Allgemeinen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

### **Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?**

Der Schulsport findet regulär statt. Weitere Vorgaben wurden durch das Hessische Kultusministerium an die Schulen übermittelt.

### **Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?**

Der Erlass des HMDIS vom 3. November 2020 gilt weiterhin. Er kommt derzeit nicht zur Anwendung, da der Sportbetrieb insgesamt vollumfänglich erlaubt ist und auch der Profi- und Berufssport gestaltet werden kann.